

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Hiksch, Robert Antretter, Ernst Bahr, Klaus Barthel, Wolfgang Behrendt, Rudolf Bindig, Anni Brandt-Elsweier, Tilo Braune, Dr. Eberhard Brecht, Edelgard Bulmahn, Christel Deichmann, Karl Diller, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Dreßen, Freimut Duve, Gernot Erler, Annette Faße, Elke Ferner, Gabriele Fograscher, Dagmar Freitag, Katrin Fuchs (Verl), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Norbert Gansel, Günter Gloser, Angelika Graf (Rosenheim), Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Christel Hanewinckel, Klaus Hasenfratz, Dr. Barbara Hendricks, Frank Hofmann (Volkach), Brunhilde Irber, Hans-Peter Kemper, Marianne Klappert, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Walter Kolbow, Thomas Krüger, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Waltraud Lehn, Robert Leidinger, Erika Lotz, Winfried Mante, Dorle Marx, Christoph Matschie, Heide Mattischeck, Markus Meckel, Herbert Meißner, Angelika Mertens, Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Edith Niehuis, Günter Oesinghaus, Manfred Opel, Adolf Ostertag, Kurt Palis, Georg Pfannenstein, Joachim Poß, Renate Rennebach, Bernd Reuter, Dieter Schloten, Günter Schluckebier, Dagmar Schmidt (Meschede), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Walter Schöler, Richard Schuhmann (Delitzsch), Ilse Schumann, Dr. R. Werner Schuster, Dr. Angelica Schwall-Düren, Horst Sielaff, Erika Simm, Dr. Dietrich Sperling, Antje-Marie Steen, Franz Thönnes, Uta Titze-Stecher, Adelheid Tröscher, Siegfried Vergin, Ute Vogt (Pforzheim), Hans Wallow, Berthold Wittich, Dr. Wolfgang Wodarg, Verena Wohlleben, Hanna Wolf (München), Heidemarie Wright, Uta Zapf

— Drucksache 13/3836 —

Verbreitung von „Ultimate Fighting“-Videos in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit sind in den USA sog. Gladiatorenkämpfe unter dem Namen „Ultimate Fighting“ wahre Quotenrenner. Diese Kämpfe zeichnen sich durch extreme Brutalität aus und haben keine Regeln. Alles ist bei diesen Kämpfen erlaubt, außer das Stechen in die Augen und Beißen. Der Kampf ist vorbei, wenn einer der Gegner aufgibt, nicht mehr aufsteht

oder einer der drei Ärzte einschreitet. Berichte des RTL-Nacht-Journals belegten, daß die Kämpfe, bei denen die Gegner mit äußerster Härte aufeinander einschlagen und bei denen viel Blut fließt, an Brutalität und Menschenverachtung nicht zu überbieten sind. Sie appellieren an die niedersten Instinkte und bieten nach der Aussage der Veranstalter ein legales Ventil, „um Dampf abzulassen“.

Diese neue Kampfart erfreut sich einer hohen Popularität, die mit den folgenden Zahlen belegt werden kann: Trotz Ticketpreisen von 200 Dollar (ca. 285 DM) wollten sich bisher 3 000 Besucher diesen modernen Gladiatorenkampf nicht entgehen lassen. Und auch die Pay-TV-Betreiber machen gute Geschäfte. Bei dem ersten „Ultimate Fighting Championship“ im Dezember 1993 waren rd. 90 000 Haushalte live zugeschaltet. Beim Finale aller Champions in Denver waren bereits 350 000 Zuschauer über Kabelfernsehen dabei. Und auch die Videos früherer Kämpfe führen ausnahmslos die vorderen Chartplätze an.

In diesem Zusammenhang ist es überaus besorgniserregend, daß sich auf den Zuschauerrängen vermehrt Kinder finden. Damit nehmen die Kämpfe in den USA mittlerweile den Charakter eines „Vergnügens für die ganze Familie“ ein und stellen sich für den außenstehenden Betrachter als wahre Volksfeste dar.

In den USA laufen Politiker aller Richtungen Sturm, ein Verbot dieser Kämpfe durchzusetzen. Davon aufgeschreckt, suchen die Organisationen und Videovertreiber neue Märkte. Als Ziel sind dabei die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien noch in 1996 anvisiert. Die Verbreitung soll nach derzeitigen Informationen zunächst über Videokassetten den Weg in die deutschen Wohnstuben finden. Noch verstößen die Kämpfe der im Rundfunkstaatsvertrag festgeschriebenen Achtung den Menschenrechte. Es ist aber zu befürchten, daß sich aber die strengen Standards der Bundesrepublik in der EU voraussichtlich nicht halten können, und so Nischensender zukünftig einen Weg finden werden, europaweit auch die abwegigsten Interessen zu bedienen.

1. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung solche menschenverachtenden Extrem-Kämpfe auch in der Bundesrepublik Deutschland geplant?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland exzessive Kampfspiele der in der Anfrage beschriebenen Art („Ultimate Fighting“) veranstaltet werden sollen.

2. Erwägt sie ein Verbot solcher öffentlichen Wettkämpfe?

Die rechtliche Beurteilung solcher Wettkämpfe hängt von deren tatsächlicher Ausgestaltung ab, so daß nicht von vornherein, ohne Kenntnis eines konkreten Vorhabens, ein Verbot ausgesprochen werden kann.

Gegen die Veranstaltung solcher Wettkämpfe kommen vor allem Maßnahmen in Betracht, die dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht zuzurechnen sind. Auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsrechts der Länder, ggf. i. V. m. dem Bußgeldtatbestand des § 118 OWiG, können die Ordnungs- und Polizeibehörden Untersagungsverfügungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen, wobei sie die herausragende Bedeutung des Schutzes und der Würde des menschlichen Lebens nach dem Grundgesetz zu berücksichtigen haben.

3. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Pläne amerikanischer Video-Lizenz-Inhaber, Videos mit solchen Kampfveranstaltungen auch in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen?
4. Erwägt die Bundesregierung, den Vertrieb und den Besitz solcher Kampfdarstellungen auf Video unter Strafe zu stellen?
5. Mit welchen Mitteln will die Bundesregierung ein solches Verbot durchsetzen und überprüfen?
6. Sollte die Bundesregierung ein Verbot nicht in Erwägung ziehen, welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um Kindern und Jugendlichen den Zugriff zu solchen Videos zu erschweren?

Zur Eindämmung der Aufzeichnung und Verbreitung von Videoaufnahmen der in der Anfrage beschriebenen exzessiven Kampfspiele („Ultimate Fighting“) stellt das geltende Recht ein dreistufiges Instrumentarium zur Verfügung. Dieses hat unter dem Eindruck einer Welle exzessiver Gewaltdarstellungen auf Video in den Jahren 1983 und 1984 bereits durch das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) Verschärfungen erfahren und besteht seither aus folgenden Regelungen:

- Die Herstellung, Verbreitung und Einfuhr von Medien – auch Aufzeichnungen auf Video – mit grausamen oder sonst unmenschlichen Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen sind nach § 131 StGB strafrechtlich verboten, wenn deren Schilderung eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttaten ausdrückt oder wenn das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt wird.
- Für offensichtlich schwer jugendgefährdende oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) als jugendgefährdend indizierte Videokassetten gelten weitreichende strafbewehrte Abgabe-, Verbreitungs- und Werbeverbote (§§ 3 bis 5 i.V.m. § 21 GjS), die darauf abzielen, daß Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu diesen Darstellungen haben. Unter anderem dürfen derartige Videoprogramme nur in Ladengeschäften vermietet werden, die Minderjährigen nicht zugänglich sind.
- Darüber hinaus dürfen bespielte Videokassetten und sonstige Bildträger unabhängig von ihren Inhalten Kindern und Jugendlichen nach § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) nur dann zugänglich gemacht werden, wenn diese Programme vorher eine entsprechende Altersfreigabe (frei für alle, ab sechs, ab zwölf oder 16 Jahren) erhalten haben. Durch ein gesetzlich vorgeschriebenes fälschungssicheres Zeichen auf jeder Videokassette ist für Handel und Konsumenten ohne weiteres erkennbar, welches Videoprogramm an Kinder oder Jugendliche welchen Alters gegeben werden darf. Die Durchführung dieser Jugendprüfung ist Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörden, die sich dabei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bedienen.

Die Ausschüsse der FSK prüfen bespielte Videokassetten nach dem JÖSchG daraufhin, ob sie geeignet sind, das körperliche,

geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Ist dies der Fall, dürfen sie nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

Ergibt die Prüfung, daß der Bildträger keine Jugendfreigabe erhalten kann, so wird er lediglich auf Übereinstimmung mit den FSK-Grundsätzen geprüft. In diesem Rahmen „darf kein Film oder Bildträger das sittliche und religiöse Empfinden oder die Würde des Menschen verletzen, entsittlichend oder verrohend wirken, im besonderen brutale Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern“.

Bildträger, die nicht oder mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet worden sind, dürfen einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden; außerdem dürfen sie nicht im Versandhandel angeboten werden.

Solche Videokassetten können darüber hinaus auf Antrag von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert werden.

Bisher hat ein Videoprogrammanbieter ein „Ultimate Fighting“-Video der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur Prüfung eingereicht. In der vorliegenden Fassung erhielt der Film kein Kennzeichen, da er mit den FSK-Grundsätzen nicht vereinbar war. Eine Jugendfreigabe ist nach Ansicht der FSK ausgeschlossen.

Mit diesen gesetzlichen Verboten und Kennzeichnungsregelungen enthält das geltende Recht bereits jetzt eine adäquate und differenzierte Regelung, mit denen strafbaren und jugendgefährdenden Programmen auf Video wirksam begegnet werden kann.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß das vorbezeichnete gesetzliche Instrumentarium zur wirksamen Bekämpfung der in der Kleinen Anfrage bezeichneten Videoprogramme mit brutalen und menschenverachtenden Darstellungen ausreicht. Konkret wird es darauf ankommen, daß die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden das vorhandene rechtliche Instrumentarium nutzen, sofern es zu einer strafbaren oder sonst gesetzwidrigen Herstellung, Verbreitung oder Einfuhr solcher Videoprogramme kommen sollte.

7. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, ein europaweites Verbot solcher gewaltverherrlichenden Kämpfe durchzusetzen?

Die nationalen Maßnahmen auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsrechts sowie des Strafgesetzbuches und des Jugendschutzes bieten, wie ausgeführt, ausreichende Möglichkeiten, um gegen Veranstaltungen von „Ultimate Fighting“ vorzugehen und den Vertrieb entsprechender Videoprogramme zu unterbinden. Auf europäischer Ebene lassen sich angesichts der unterschiedlichen Rechtslage in jedem Mitgliedstaat entsprechende Maßnahmen nicht durchsetzen.